

# Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt

Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Autonomie der Kreisverbände und Gremien, die ihre Grenze nur in der politischen Wirksamkeit der Landespartei und den Bestimmungen des Parteiengesetzes finden, regeln BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

## § 1 Rechenschaftsbericht

(1) Der\*die Landesschatzmeister\*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorlage des Rechenschaftsberichts des Landesverbandes inklusive aller Untergliederungen gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres.

(2) Jeder Kreis- und Ortsverband mit eigener Kassenführung wählt ein für den Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied – den\*die Kreisschatzmeister\*in – das insbesondere zuständig ist für:

- die Erstellung der Finanzplanung;
- Überwachung der Zahlungen der Mitgliedsbeiträge und/oder die fristgerechte Einziehung der Mitgliedsbeiträge;
- den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung;
- die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsbericht nach dem Parteiengesetz.

(3) Kreis- und Ortsverbände sind verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten, so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.

(4) Ortsverbände legen den Kreisverbänden jährlich bis zum 28. Februar, die Kreisverbände dem Landesverband jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

(5) Ist die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts gefährdet, zieht der\*die Schatzmeister\*in des Kreis- bzw. Landesverbandes die Kassenführung an sich. Hierbei gegebenenfalls entstehende Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Kreis- bzw. Ortsverbandes.

(6) Zur Vorbereitung des Rechenschaftsberichts sind die Kreisverbände verpflichtet vierteljährlich ihre Finanzunterlagen des vorvergangenen Monats in der Landesgeschäftsstelle bei der\*dem Finanzreferent\*in abzugeben.

(7) Soweit die Finanzunterlagen für die Erstellung des Rechenschaftsberichts verspätet eingereicht werden, hat der entsprechende Kreisverband dem Landesverband für seine diesbezüglichen Aufwendungen eine pauschale Entschädigung wie folgt zu zahlen:

- nach dem 01. April: 100 EUR;
- nach dem 01. Mai: weitere 100 EUR;
- nach dem 15. Mai: weitere 100 EUR;
- nach dem 01. Juni: weitere 100 EUR.

Unvollständigkeit sowie nicht erfolgte Klärung von Unstimmigkeiten stehen einer Verspätung gleich.

(8) Alle Gremien und übrigen Gliederungen des Landesverbandes, die eine eigene Kassenführung betreiben, legen der\*dem Landesschatzmeister\*in ebenfalls bis zum 31. März eines jeden Jahres ihre Kassenberichte vor.

(9) Der\*die Landesschatzmeister\*in kontrolliert die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände und aller übrigen in der Satzung erfassten Parteigliederungen und -gremien, die zur Abgabe eines Jahreskassenberichtes verpflichtet sind.

(10) Der\*die Landesschatzmeister\*in informiert alle Kreisschatzmeister\*innen und alle übrigen Finanzverantwortlichen über die für die Rechenschaftslegung buchungstechnischen und aus aktuellen Beschlüssen erwachsenden relevanten Fragestellungen und Veranlassungen.

## § 2 Buchhaltung

Die Buchung sämtlicher Geschäftsvorfälle des Landesverbandes und dessen Untergliederungen einschließlich der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt erfolgt im Finanzbuchhaltungsmodul der Mitgliedsdatenbank.

## § 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrag verpflichtet. Die Höhe des Beitrages beträgt mindestens 1% vom Nettoeinkommen.

(2) Der zuständige Kreisverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten (z.B. Sozialhilfeempfänger\*innen), Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied zu vereinbaren.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sollen nach Möglichkeit über den automatisierten Einzug erfolgen.

(4) Für jedes Mitglied führen die Kreisverbände Beitragsanteile an den Bundesverband und den Landesverband ab. Die Höhe des Anteils ist im Haushaltsbeschluss geregelt. Grundlage für die Berechnung ist der letzte geprüfte Rechenschaftsbericht. Diese Beitragsanteile werden von der halbjährlichen Auszahlungen der Grundfinanzierung an die Kreisverbände abgezogen.

(5) Mit Datum 15. Februar des Folgejahres werden die Mitglieder, die zum 31. Dezember in der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, als Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt gemäß § 24 Absatz 10 Parteiengesetz gewertet. Die so am 15. Februar festgestellten Mitgliederzahlen des Vorjahres bilden die Berechnungsgrundlage für die im Jahreskassenbericht auszuweisenden Beitragsverbindlichkeiten bzw. Rückforderungen.

## § 4 Mandatsträger\*innenbeiträge

(1) Mandatsträger\*innen im Europaparlament und im Bundestag zahlen ihre Mandatsträger\*innenbeiträge gemäß den Beschlüssen des Bundesverbandes. Mitglieder des Landtags sowie Inhaber\*innen von Regierungsämtern auf Landesebene zahlen neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag monatlich an den Landesverband Mandatsträger\*innenbeiträge (im Folgenden Beiträge).

(2) Die Höhe der Beiträge für Abgeordnete des Landtags von Sachsen-Anhalt beträgt einheitlich 13,5 Prozent der jeweiligen Grundvergütung (Entschädigung) aus einem Abgeordnetengehalt.

(3) Abgeordnete mit Funktionszulage (z.B. Fraktionsvorsitz, parlamentarische Geschäftsführung, Ausschussvorsitz, Parlamentspräsidium) entrichten zusätzlich zum Beitrag auf die Grundvergütung (Entschädigung) 13,5 Prozent auf die jeweilige Funktionszulage. Für weitere steuerpflichtige Zulagen, die sich aus dem Mandat ergeben (wie z.B. Vergütungen für die Mitgliedschaft im Rundfunkrat, in Beiräten oder Aufsichtsräten), ist ebenfalls ein Sonderbeitrag in Höhe von 13,5 Prozent zu entrichten.

(4) Die Höhe der Beiträge von Minister\*innen und Staatssekretär\*innen beträgt ebenfalls 13,5 Prozent des jeweils aktuellen Grundgehaltes. Für eventuelle Zulagen sind gleichfalls Abgaben in Höhe von 13,5 Prozent zu entrichten.

(5) Allen Beitragszahlenden, die unterhaltspflichtige Kinder haben, steht auf Antrag beim Landesvorstand für jedes Kind ein Betrag von monatlich 0,5 Prozent der Grundvergütung (Entschädigung) zu, der vom Beitrag abziehbar ist. Gleiches gilt für auf Funktions- und weitere Zulagen zu zahlende Beiträge.

(6) Über eine Ermäßigung der Beiträge kann der Landesvorstand im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließen. Die parlamentarischen Vertreter\*innen des Landtags und mögliche Mitglieder der Landesregierung von Sachsen-Anhalt sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(7) Alle eingehenden Beiträge fließen in den Haushalt des Landesverbandes. Die Erfüllung der Zahlung der Beiträge wird jährlich überprüft und ist auf Nachfrage bei der\*dem Landesschatzmeister\*in einsehbar.

(8) Über Beiträge auf kommunaler Ebene entscheiden die Kreis- und Ortsverbände autonom.

## § 5 Spenden

(1) Kreisschatzmeister\*innen und Landesschatzmeister\*in sind dafür verantwortlich, dass Spenden gem. § 25 Parteiengesetz rechtmäßig vereinnahmt und verbucht werden.

(2) Barspenden sind unverzüglich an den\*die Schatzmeisterin des Landesverbandes bzw. des jeweiligen Kreisverbandes bzw. einer mit geschäftsführenden Aufgaben betrauten Person zu übergeben. Die Spende ist mit einem klaren Herkunftsnachweis (Name und Anschrift des\*der Spenders\*in) zu versehen und unverzüglich auf das Girokonto oder in die Barkasse der jeweiligen Gliederung einzuzahlen.

(3) Spendenbescheinigungen werden im ersten Quartal des Folgejahres über die Gesamtsumme ausgestellt. Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende Buchung zugrunde liegen.

(4) Spendenbescheinigungen für die Ortsverbände werden nur von den Kreisschatzmeistern\*innen verwaltet und von diesen entsprechend der von den Ortsverbänden vorgelegten Jahresrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres ausgegeben.

(5) Der Spendenkodex des Bundesverbandes findet Anwendung.

## § 6 Verteilung der staatlichen Grundfinanzierung

(1) Gelder aus der staatlichen Parteienfinanzierung, die der Landesverband vom Bundesverband bzw. vom Land Sachsen-Anhalt erhält, werden jährlich anteilig an die Kreisverbände ausgeschüttet.

(2) Der Anteil der Kreisverbände ist ein frei verwendbarer Zuschuss und wird nach folgendem Schlüssel auf die Kreisverbände aufgeteilt:

Der Anteil der Kreisverbände beträgt 30 Prozent der entsprechenden Einnahmen des Landesverbandes. Davon entfallen

- 30 Prozent auf das Wahlergebnis des jeweiligen Kreisverbandes;
- 30 Prozent auf die Einnahmen im Vorjahr (Beitrag und Spenden);
- 40 Prozent auf die Anzahl der Mitglieder.

(3) Abführungen des Landesverbandes an den Bundesverband können auf die Kreisverbände umgelegt werden und vom Zuschuss an die Kreisverbände abgezogen werden (Vorwegabzug). Diese Abzüge werden vom Landesfinanzrat beraten und vorbereitet und mit dem Landeshaushalt beschlossen.

(4) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt erhält auf Antrag vom Landesvorstand einen jährlichen Zuschuss, der mit dem Landeshaushalt beschlossen wird.

## § 7 Landeshaushalt

(1) Der Haushalt des Landesverbandes wird für jeweils ein Kalenderjahr aufgestellt.

(2) Der\*die Landesschatzmeister\*in stellt einen Haushaltsplan auf, der vom Landesparteitag beschlossen wird.

(3) Der Haushaltsplan ist vor Einbringung auf dem Landesparteitag mit dem Landesvorstand und dem Landesfinanzrat zu beraten.

(4) Bestandteil des Haushaltsplanentwurfes sind:

- die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres;
- die mittelfristig geplanten Einnahmen und Ausgaben für die folgenden vier Jahre;
- die voraussichtliche Vermögensentwicklung im Haushaltsjahr einschließlich von Unterteilungen des Vermögens;
- das Personaltableau des Landesverbandes;
- Erläuterungen zu umfangreichen Haushaltsansätzen sowie bei erheblichen Änderungen der jeweiligen Ansätze;
- Angaben über Höhe von Abführungen und Zuschüssen zwischen den Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(5) Einnahmen und Ausgaben sind in Haushaltsansätzen zu veranschlagen. Haushaltsansätze, die sachlich oder inhaltlich in Verbindung stehen, werden in Untergliederungen entsprechend den Regelungen des § 24 Abs. 4 und 5 Parteiengesetz zusammengefasst.

(6) Liegt für das angelaufene Jahr noch kein genehmigter Haushalt vor, so dürfen über vertragliche Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des

Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Neue vertragliche Verpflichtungen, die mit Ausgaben über diesen Rahmen hinaus verbunden sind, sind nicht zulässig.

(7) Änderungsanträge zum Entwurf des Haushaltsplanes sind nur mit Deckungsvorschlägen beschlussfähig.

(8) Ist es absehbar, dass der Haushaltsplan nicht einzuhalten ist, ist der\*die Landesschatzmeister\*in verpflichtet, unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Er\*Sie ist bis zu dessen Verabschiedung ebenso wie beim Vollzug eines nur vorläufig genehmigten Haushalts an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

## § 8 Zuständigkeiten und Verfahrensfragen

(1) Zuständiges Beschlussorgan für alle Finanzfragen, Vereinbarungen und Verteilungsfragen ist der Landesparteitag.

(2) Kreis- und Ortsverbände können eigene Finanzordnungen erlassen, die den Regelungen der Finanzordnung des Landesverbandes nicht widersprechen dürfen.

## § 9 Kassenordnung des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle

(1) Verfügungsberechtigt über die Konten sind die\*der Landesschatzmeister\*in, die\*der Geschäftsführer\*in und die\*der Finanzreferent\*in, jeweils im Vier-Augen-Prinzip.

(2) Zeichnungsberechtigt für vertragliche Vereinbarungen, die mit Ausgaben verbunden sind, ist der\*die Geschäftsführer\*in gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem\*der Landesschatzmeister\*in.

(3) Geldanlagen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages.

(4) Auflösungsberechtigt ist die\*der Landesschatzmeister\*in.

(5) Kredite, Bürgschaften und Schenkungen an Privatpersonen sind ausgeschlossen.

---

*Beschlossen auf dem 47. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt am 26.11.2022 in Zerbst/Anhalt.*

# Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt

## § 1 Anwendungsbereich

Die Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt gilt für den Landesverband und alle seine nachgeordneten Gliederungen entsprechend, soweit diese sich keine eigenen Erstattungsordnungen gegeben haben.

## § 2 persönlicher Geltungsbereich

Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder oder Beauftragte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl durch hierzu satzungsgemäß befugte Personen oder Parteigremien als Delegierte oder Beauftragte tätig geworden sind.

## § 3 sachlicher Geltungsbereich

(1) Erstattungsfähig sind nur solche Aufwendungen, die sich vor ihrem Entstehen aus einem entsprechend protokollierten Auftrag, Beschluss oder einer Wahl ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den Auftrag, den Beschluss oder die Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des Mitglieds oder des\*der Beauftragten zurückzuführen sind. Im Zweifel hat das Mitglied oder der\*die Beauftragte vorab abzuklären, ob die geplante Aufwendung noch durch Auftrag, Beschluss oder Wahl gedeckt und damit erstattungsfähig ist.

(2) Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

- Fahrtkosten;
- Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit;
- Übernachtungskosten;
- Sachkosten/Aufwandsersatz.

(4) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Für die Erstattung ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

## § 4 Antragseinreichung

(1) Die Erstattung von Aufwendungen kann nur bei der beauftragenden Stelle beantragt werden (Kreis-, Landes- oder Bundesverband)

(2) Bei regional paritätisch besetzten Ausschüssen (z.B. Länderrat, Frauenrat, Bundesfinanzrat) werden die Aufwendungen bei der entsendenden Parteigliederung erstattet.

## § 5 Fahrtkosten

Erstattet werden:

1. Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder von Car-Sharing. Fahrtkosten der 1. Klasse werden grundsätzlich nicht erstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Erstattung von Fahrtkosten der 1. Klasse nach vorheriger Genehmigung erfolgen. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu nutzen. Auf Antrag ist eine Bahncard 2. Klasse erstattungsfähig, wenn die voraussichtlichen Einsparungen innerhalb der Geltungsdauer ihre Kosten übersteigen.
2. Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gilt folgender Pauschalsatz:
  - Pkw 0,30 €/km.
  - Bei Benutzung eines Motorrades werden 0,20 €/km erstattet.

Zum Nachweis der Kilometer ist der Reisekostenabrechnung eine Routenplanung der tatsächlich gefahrenen Strecke beizufügen.

3. Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht möglich war. Die Gründe für die Benutzung eines Taxis sind im Rahmen des Erstattungsantrags anzugeben.
4. Die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere Nebenkosten der Fahrtätigkeit, wie etwa besonders veranlasste Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherung bedürfen der vorherigen Genehmigung.
5. Flugreisen werden grundsätzlich nicht erstattet. Ausnahmen sind mit Begründung möglich und bedürfen des Beschlusses des Landesvorstandes/des Kreisverbandes. In diesen Fällen muss die bei diesem Flug entstandene Menge klimarelevanter Treibhausgase durch Klimaschutzprojekte (bspw. über „atmosfair“) kompensiert/ausgeglichen werden.

## § 6 Verpflegungsmehraufwendungen

### *(1) Dienstreisen im Inland*

Der Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen im Inland kann nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Pauschalsätzen nach § 9 Absatz 4a Einkommensteuergesetz (EStG) abgerechnet werden. Dauert die Reise über einen Kalendertag an, ist die Abwesenheitszeit für jeden einzelnen Kalendertag getrennt zu erfassen. Die entsprechenden Erstattungssätze sind anschließend zu summieren. Die Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich.

### *(2) Dienstreisen im Ausland*

Dienstreisen ins Ausland bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Landes/Kreisvorstandes. Bei Auslandsdienstreisen werden die Erstattungen entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung (EStR 119(4)) pauschal oder nach Beleg vorgenommen.

## § 7 Übernachtungskosten

(1) Erstattet werden tatsächlich nachgewiesene Übernachtungskosten ohne Frühstück bis zu einem Betrag von maximal 110,00 Euro für Städte mit mehr als 1 Mio. Einwohner und für das restliche Bundesgebiet ein Betrag von höchstens 100,00 Euro pro Nacht.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, die im Vorfeld zu beantragen sind, kann davon abgewichen werden.

(3) Ohne Beleg können Übernachtungsaufwendungen mit maximal 20,00 Euro pauschal erstattet werden.

(4) Das Frühstück kann bis maximal 15,00 Euro geltend gemacht werden.

(5) Ist eine Mahlzeit bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten oder anderweitig unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so werden pro Mahlzeit Verpflegungspauschalen von der Verpflegungsmehraufwandserstattung abgezogen. Dabei werden folgende Pauschalen angesetzt:

- für ein Frühstück 20% der Ganztagespauschale;
- für ein Mittagessen 40% der Ganztagespauschale;
- für ein Abendessen 40% der Ganztagespauschale.

Dabei gilt bei allen abrechnungsfähigen Dienstreisen unabhängig von der Gesamtdauer immer die Ganztagespauschale als Berechnungsgrundlage für diesen Abzugsbetrag. Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung pauschal oder nach Beleg.

## § 8 Sachaufwendungen

Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. Ohne Belegnachweis werden Sachaufwendungen nicht erstattet. Wenn Belege abhanden gekommen sind und der verloren gegangene Einzelbeleg den Betrag von 25,00 Euro überschreitet, ist eine Erstattung nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses möglich.

## § 9 Weitergehende Aufwendungen

Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattung erfasst sind, oder Ausnahmen von obigen Regelungen können im Wege einer Ausnahmeregelung über einen Beschluss des Vorstands erstattet werden, sofern diese durch den Haushalt gedeckt sind.

## § 10 Kinderbetreuungskosten

(1) Um die Teilnahme an politischen Aktivitäten im Interesse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu ermöglichen, können Kinderbetreuungskosten in tatsächlicher Höhe auf Antrag erstattet werden. Dies muss vorher beim entsprechenden Kreisverband bzw. dem Landesverband angemeldet werden. Im zu stellenden Antrag ist die Notwendigkeit der Übernahme der Betreuungskosten zu begründen.



(2) Soweit andere Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt oder sachlich betroffene Dritte für eine Veranstaltung Kinderbetreuung anbieten, so ist dieses Angebot vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(3) Es werden nur ordnungsgemäß abgerechnete Kosten erstattet. Das antragstellende Mitglied hat sicherzustellen, dass bundesgesetzliche Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer\*innen eingehalten werden und eine gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt. Dies kann beispielsweise durch den Abschluss eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, welches bei der Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft zu melden ist, oder die Rechnung eines für Kinderbetreuung qualifizierten Dienstleistungsunternehmens sichergestellt werden.

(4) Angesichts der begrenzten finanziellen Mittel des Landesverbandes ist diese Regelung grundsätzlich auf besondere Terminlichkeiten beschränkt und sollte nicht für reguläre Sitzungen des Landesvorstandes oder für die Erledigung der regulären Tätigkeiten des jeweiligen Amtes genutzt werden.

## § 11 Kosten zur Durchführung barrierefreier Veranstaltungen

Die Kosten zur Durchführung barrierefreier und -armer Veranstaltungen sind von der jeweils durchführenden Gliederungsebene zu übernehmen. Entsprechende Bedürfnisse sind vorher von der Gliederung abzufragen.

## § 12 Abrechnungsregelung

(1) Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere beauftragte Personen darum gebeten, einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Spendenbescheinigung erstellt der\*die Landesschatzmeister\*in oder der\*die Kreisschatzmeister\*in.

(2) Alle Kostenerstattungen sind innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Ansprüche zu beantragen.

(3) Alle Anträge, die nach Fristablauf von drei Monaten eingehen, haben auf sofortige Bearbeitung keinen Anspruch. Sie werden spätestens im Rahmen der Jahresendabrechnung erstattet.

(4) Kostenerstattungen, die nach dem 15. Februar des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

## § 13 Kostenträger

|   |                   |
|---|-------------------|
| <i>Gremium</i>                          | Abrechnungsstelle |
| <i>Bundesdelegiertenkonferenz (BDK)</i> | Kreisverband      |
| <i>Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG)</i>  | Landesverband     |

|                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| <i>Länderrat</i>                   | Landesverband |
| <i>Bundes- und Landesfrauenrat</i> | Landesverband |
| <i>Landesparteitag (LPT)</i>       | Kreisverband  |
| <i>Landesarbeitsgruppen (LAG)</i>  | Landesverband |
| <i>Landesfinanzrat (LaFiRat)</i>   | Kreisverband  |
| <i>Landesvorstand (LaVo)</i>       | Landesverband |
| <i>Landesschiedsgericht</i>        | Landesverband |

---

*Beschlossen auf dem 47. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt am 26.11.2022 in Zerbst/Anhalt.*